

Entgelt- und Benutzungsordnung des Dorfhauses Mückenhain (Entgelt-/ Benutzungsordnung Dorfhaus Mückenhain) vom 15.02.2018

Aufgrund § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. 626) und §§ 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2018 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Die Gemeinde Horka erhebt auf Grundlage einer Kostenkalkulation für die Nutzung des Dorfhauses Mückenhain Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Das Dorfhaus Mückenhain wird als kostenrechnende Einrichtung geführt.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde Horka kann Interessenten das Nutzungsrecht für das Dorfhaus Mückenhain gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Gemeinde Horka widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Für Veranstaltungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, darf das Nutzungsrecht nicht vergeben werden. Ein Anspruch auf Überlassung des Dorfhauses Mückenhain besteht nicht und kann nicht von dieser Entgelt-/ Benutzungsordnung hergeleitet werden.

§ 3 Ersatzansprüche

- (1) Die Benutzung des Dorfhauses Mückenhain geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Horka wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Horka zurückzuführen ist.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, das Dorfhaus Mückenhain und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

- (2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die an dem Dorfhaus Mückenhain oder dessen Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 5 Nutzungsvereinbarung

Die Gemeinde Horka gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

§ 6 Gegenstand des Entgelts

Für die Nutzung des Dorfhauses Mückenhain und des darin befindlichen Inventars wird ein Entgelt erhoben. Für im Eigentum des Dorfvereines Mückenhain e.V. befindliche Ausstattung erhebt dieser ein gesondertes Entgelt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht für Nutzungsberechtigte, welche einen Nutzungsvertrag über das Dorfhaus Mückenhain mit der Gemeinde Horka abgeschlossen haben.
- (2) Die Entgelte sind sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Die genaue Fälligkeit ist im Nutzungsvertrag zu regeln.

§ 8 Höhe und Berechnung des Entgelts

Die Nutzungszeiten und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Entgeltsätze werden wie folgt unterschieden:

Nutzung bis 2 Stunden	30,00 €
Nutzung ab 2 bis 5 Stunden	60,00 €
Nutzung ab 5 Stunden/ Tag	75,00 €

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Horka, den 15.02.2018



Jens Mett
stellvertretender Bürgermeister